

Satzung

zur Nutzung des Hirtenhauses der Gemeinde Wietze

im Ortsteil Jeversen

(Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2008

§ 1

Eigentumsrecht/Hausrecht/Aufsicht

- (1) Die Gemeinde Wietze ist Eigentümerin des Hirtenhauses.
- (2) Dem Ortsrat Jeversen wird grundsätzlich das Verfügungsrecht im Rahmen dieser Nutzungssatzung übertragen. Er übt - vertreten durch den/die Ortsbürgermeister/in - das Hausrecht aus.
- (3) Die unmittelbare Aufsicht wird dem/der Verwalter/in (Hausmeister/in) übertragen.

§ 2

Nutzungsrecht/Nutzungszeitraum

- (1) Die Räume des Hirtenhauses können durch ortsansässige natürliche und juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Religionsgemeinschaften, zugelassene Parteien etc.) genutzt werden. Eine Nutzung der Räume für gewerbliche und private Veranstaltungen ist nicht zugelassen. Private Veranstaltungen in diesem Sinne sind Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter.
- (2) Der Grillplatz kann für private Veranstaltungen durch ortsansässige und nicht ortsansässige natürliche und juristische Personen genutzt werden. Ortsansässige Personen haben Vorrang.
- (3) Als ortsansässig gilt, wer seinen Wohn-, Geschäfts- oder Vereinssitz in der Gemeinde Wietze hat.
- (4) Am Karfreitag sowie am Volkstrauertag und am Totensonntag sind Veranstaltungen jeglicher Art nicht zugelassen.

§ 3

Nutzungsentschädigung

Die Nutzungsentschädigung bzw. die Entschädigungsfreiheit wird durch die Nutzungsentschädigungssatzung geregelt.

§ 4

Antrag auf Nutzung/Genehmigung

- (1) Die Anträge auf Nutzung sind gemäß Vordruck „Antrag auf Genehmigung etc.“ grundsätzlich vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem/der Verwalter/in zu stellen. Längerfristige Voranmeldungen sind möglich.
- (2) Über die Anträge entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in; im Streitfall der Ortsrat; in letzter Instanz der Verwaltungsausschuss bzw. der Rat der Gemeinde Wietze.
- (3) Grundsätzlich wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.
- (4) Mit der Genehmigung wird gleichzeitig über die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. über die Befreiung von der Nutzungsentschädigung entschieden.
- (5) Die Genehmigung kann als Einzelgenehmigung oder bei konstant sich wiederholender Nutzung als Mehrfachgenehmigung erteilt werden.

§ 5

Übergabe/Rückgabe der Räume/des Inventars

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtung (Räume, Inventar, Grillplatz etc.) in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung jeweils auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; es ist sicherzustellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird.

- (2) Die Einrichtung ist nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer so herzurichten, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurde. Die Reinigung des Saales, der Toiletten und des Grillplatzes ist direkt mit dem/der Verwalter/in abzusprechen und diesem ggf. zu vergüten.
- (3) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Ortsrates eingebracht werden. Sie müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen.
- (4) Dekorationen dürfen im Gastraum nur durch Anbinden ohne weitere zusätzliche Befestigungen angebracht werden. Die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebestreifen oder sonstigen zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus ist untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wietze aus Anlass der Benutzung des Hirtenhauses oder des Grillplatzes entstehen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Wietze von etwaigen Haftungspflichtansprüchen frei, auch von solchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Gäste, Besucher und anderen Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hirtenhauses oder des Grillplatzes stehen.
Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wietze und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen sie und ihre Beauftragten oder Bediensteten. Ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Wietze als Gebäude- und Grundstückseigentümer nach § 836 BGB sowie für den Fall grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verhaltens der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten.
- (3) Wird die Nutzung der angemieteten Räume, des Inventars und des Zubehörs aus Gründen, die die Gemeinde Wietze nicht zu vertreten hat, unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde nicht gegeben.
- (4) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden, ausgenommen bei Tierschauen.

§ 7 Aufsicht

- (1) Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Veranstaltungen zu beaufsichtigen.

§ 8 Behördliche Genehmigung

Der Benutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. GE-MA) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel begrenzt auf die Anzahl der Stühle, die aufgestellt werden können.
- (2) Es ist nicht gestattet, eigene oder fremde Elektrogeräte zu nutzen. (Ausnahme ist die Nutzung einer Musikanlage o.ä. gemäß § 5 Abs. 3).
- (3) Lautsprecher- oder Musikanlagen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass außerhalb des Grundstücks unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (4) Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Der/die Verantwortliche/n der Veranstaltung wird/werden vor der Veranstaltung insbesondere auf die Lage der vorhandenen Notausgänge und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen. Fluchtwege dürfen nicht durch Möbel oder andere Gegenstände verstellt werden.
- (5) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Hirtenhauses Jevern nicht erlaubt.

§ 10

Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Bußgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 die Einrichtung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
2. entgegen § 9 die Sicherheitsvorschriften nicht einhält.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.